

Klaus-Ulrich Bاتفeld

Zur Optimierung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen in Hessen, insbesondere in der Bauleitplanung

(Im Anhalt an Manuskripte für Vorträge bei Landschaftspflegereferendaren im Winter 1998 in Lünen-Horstmar und beim IKU im November 1999 in Frankfurt)

1 Inhalt

- 1 Inhalt
- 2 Randbedingungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen
- 3 Instrumente der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen
 - 3.1 Grundprinzipien für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - 3.2 Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung
 - 3.3 Besonderheiten im Vorhaben- und Erschließungsplan
- 4 Wie funktioniert die konventionelle Eingriffsregelung?
 - 4.1 Das Wiedergutmachungsprinzip
 - 4.2 Finanzielle Konsequenzen des Wiedergutmachungsprinzips
- 5 Wie funktioniert das Ökokonto-Prinzip?
 - 5.1 Das Vorleistungsprinzip: Was Du heute kannst besorgen
 - 5.2 Finanzielle Konsequenzen des Vorleistungsprinzips
 - 5.3 Vorrang von Vermeidung und Ausgleich unberührt
- 6 Was können Ökokonto-Maßnahmen sein?
 - 6.1 Ersatzmaßnahmen
 - 6.2 Öko-Zinsen
 - 6.3 Exkurs: Ökolandbau
- 7 Welche Voraussetzungen müssen beachtet werden?
 - 7.1 Frühzeitige Kooperation
 - 7.2 Landschaftsplan, regionales Landschaftspflegekonzept
 - 7.3 Wer kann ein Konto einrichten?
 - 7.4 Was kann angerechnet werden?
- 8 Wie wird das Guthaben berechnet?
- 9 Wie funktioniert das Ökokonto in der Bauleitplanung?
 - 9.1 Grundsätze, Abwägung
 - 9.2 Verjährung nach dem kommunalen Abgabenrecht
 - 9.3 Refinanzierung über städtebauliche Verträge
- 10 Was ist ein Regionalpark?
 - 10.1 Denkbare Maßnahmenträger
 - 10.2 Wer es will, macht's besser
 - 10.3 Die Regionalpark - Idee
 - 10.4 Wer hat etwas vom Regionalpark?
 - 10.5 Rahmenbedingungen, finanzielle Auswirkungen, Alternativen
- 11 Wer führt das Konto?
- 12 Ein Beispiel eines Ökokontos einer Gemeinde
 - 12.1 Ein gutes Beispiel?
 - 12.2 Ein gutes Beispiel!
- 13 Fazit

2 Randbedingungen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

Die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verfügbare Fläche ist nicht unendlich. Die anhaltende Verlagerung des Schwerpunktes von der Vermeidung von Eingriffswirkungen hin auf den Ausgleich solcher Wirkungen und der hieraus resultierende zunehmende Verbrauch bisheriger landwirtschaftlich genutzter Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke bereitet nicht nur den landwirtschaftlichen Betrieben zunehmend Probleme. Ein Ziel muss es auch deshalb sein, dieser besonderen Form des Flächenschwundes entgegenzuwirken. Die finanziellen Auswirkungen naturschutzrechtlicher Bewertungen sind hierbei im Vergleich zu anderen Investitionsbedingungen zu gering, als dass sie für die Bauleitplanung ausschlaggebend sein könnten. Entscheidend für Art und Umfang durchgeführter Naturschutzmaßnahmen in der Bauleitplanung ist vielmehr die Kreativität von Planer und Kommune.

Von Bedeutung sind hierbei z.B. folgende Aspekte:

- Stärkung flächensparenden Bauens
- Stärkung des Vermeidungsprinzips (Kein Schaden = kein Ausgleich)
- Stärkung von Kompensationsmaßnahmen mit geringerem Flächenbedarf (Rückbau, Maßnahmen im besiedelten Bereich, Gewässerrenaturierung, waldbauliche Maßnahmen)
- Optimierung von Kombinationsmodellen mit anderen beabsichtigten Aufwertungen von Natur und Landschaft (z.B. Entwicklung von degradierten Biotopen oder Schutzgebieten etc.)
- Konzentration und Bündelung von Maßnahmen
- Honorierung freiwilliger ökologischer Leistungen von Land- oder Forstwirten in der Fläche.

Nachfolgend sollen kurz die Rahmenbedingungen für Ausgleich und Ersatz in der klassischen Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung gegenübergestellt und Möglichkeiten zur Optimierung des Kompensationsmanagements vorgeschlagen werden. Hierbei soll ein Schwerpunkt bei vorlaufenden Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) liegen.

3 Instrumente der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

3.1 Grundprinzipien für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Zu den Grundprinzipien der Eingriffsregelung ist inzwischen eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen ergangen bzw. von Publikationen erschienen (s.a. Halama: Fachrechtliche Zulässigkeitsprüfung und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung NuR 1998 S.633 ff). Zum besseren Verständnis der Regelungen in der Bauleitplanung sollen zunächst die Grundprinzipien der klassischen Kompensationsverpflichtung vorangestellt werden. Grundsätzlich ist in der Eingriffsregelung rechtlich zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterscheiden, wobei der Ausgleich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes abschließend bundesrechtlich definiert und der Ersatz landesrechtlichen Regelungsbesonderheiten unterworfen ist. Im Ergebnis unterscheiden sich Ausgleich und Ersatz in der klassischen Eingriffsregelung dadurch, dass Art und Umfang des Ausgleichs mit zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehören und beim Ausgleich die Kompensation auch „gleichartig“ und im funktionalen Zusammenhang erfolgen muss (Bundesverwaltungsgericht NuR 1991 S. 124 Urteil vom 27.09.1990 (4 C 44.87)), während der Ersatz eine unausweichliche Rechtsfolge der Zulässigkeit eines nicht ausgeglichenen Eingriffs ist und - in Hessen - lediglich gleichwertig, nicht aber notwendigerweise gleichartig, sein muss und im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen soll. Die Ausgleichsabgabe ist im Ergebnis lediglich eine Sonderform der landesrechtlichen Regelungen über Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 9 BNatSchG (vgl. BVerwG, Urt.v.4.7.1986 - 4C50.53, NuR 1986, 294-296 und Urt. v. 20.1.1989 - 4C15.87). Im Rahmen des § 8 Abs. 9 BNatSchG ist die Ausgleichsabgabe als zweckgebundene Sonderabgabe mit Wiedergutmachungsfunktion ausschließlich für Ersatzmaßnahmen einschl. Nebenkosten einzusetzen (§ 6 b HENatG; s. hierzu auch OVG Münster, Urt.v.29.3.1995 - 7 A 340/93, NuR 1996, S. 210ff).

Bei einer Eingriffsgenehmigung sind der gesamte Kompensationsbedarf aus der Eingriffs-Ausgleichsplanung herzuleiten und die hierfür erforderlichen Maßnahmen oder zumindest - für Ersatzmaßnahmen - der Kompensationsumfang im Bescheid festzusetzen. Für die Durchführung des Ausgleichs ist eine Frist zu setzen (§ 8 Abs. 2 BNatSchG).

Für die Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nur solche Flächen geeignet, die eine Aufwertung ermöglichen (BVerwG Urt. v. 23.8.96, 4.A29.95, NuR 1997 S. 87). Die Sicherung des vorhandenen Zustandes reicht nicht aus. Bei Planfeststellungsverfahren deckt das Fachrecht (z.B. AEG, FernstrG) sogar die Enteignung von Grundstücken für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die für die Ausführung des geplanten Vorhabens notwendig sind (BVerwG, Beschl. v. 21.12.1995-11VR6/95, NVwZ 1996, S.896). Grundsätzlich reicht aber eine rechtlich

abgesicherte Verfügbarkeit des Grundstücks für Kompensationsmaßnahmen (z.B. Dienstbarkeit), Eigentum ist nicht erforderlich (BVerwG, Urt. v. 18.12.1996 - 11A4/96, Meßerschmidt, Bundesnaturschutzrecht, Entscheidungssammlung).

3.2 Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung

Viele dieser naturschutzrechtlichen Grundsätze sind auch in die Bauleitplanung übertragbar, soweit es sich um die Unterscheidung des Charakters von Ausgleich und Ersatz handelt. Die Festlegung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen ist Gegenstand der bauleitplanerischen Abwägung. Wird eine Bestandsaufnahme von Natur und Landschaft unterlassen oder nur unzureichend durchgeführt, so kann dies einen Abwägungsfehler darstellen (VGH Kassel Beschl. v. 19.12.1990-4NG1374/90, NuR 1991S. 437, Urt. v. 16.1.1991-4UE681/87). Der Unterschied zur klassischen Eingriffsregelung besteht darin, dass eine Eingriffsgenehmigung entfällt und statt dessen der Bebauungsplan abschließend den Kompensationsumfang festsetzt, der insoweit lediglich in die Baugenehmigung übernommen wird. Das Unterlassen derartiger Festsetzungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann grundsätzlich auch zur Nichtigkeit eines Bebauungsplans führen (OVG Lüneburg, Urt. v. 22.1.1996 - 6K5436/93, NuR 1997 S. 298). Die Festsetzungsmöglichkeiten richten sich grundsätzlich nach § 9 BauGB, wobei nach § 200a BauGB nicht mehr zwischen Ausgleich und Ersatz unterschieden wird. Die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe als besondere Form der Ersatzmaßnahme scheidet insoweit nur deshalb aus, als hierfür keine Festsetzungsmöglichkeit nach § 9 vorgesehen ist. Diese Einschränkung gilt z.B. dann nicht, wenn die Ausgleichsregelung Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages und insbesondere eines Vorhaben- und Erschließungsplanes ist, die in ihrem Regelungskanon nicht an § 9 BauGB gebunden sind.

Für den Ausgleich kommen Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Plangebiet (ggf. in einem räumlich getrennten weiteren Teilbereich des selben Plans), in einem weiteren Plan oder auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen außerhalb von Plänen in Betracht (§ 1a Abs. 3 BauGB). Insbesondere für die Festsetzung von Sammelkompensationsmaßnahmen eröffnet der letztgenannte „planexterne Ausgleich“ nahezu unbegrenzte Möglichkeiten. Zu den von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücken gehören nicht nur gemeindeeigene Grundstücke im besiedelten und unbesiedelten Bereich, sondern auch solche, für die sich die Gemeinde auf Dauer die Nutzung als Ausgleichsfläche - z.B. durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit - gesichert hat.

Beim bauplanungsrechtlichen Ausgleich handelt es sich um Darstellungen oder Festsetzungen, die zu einer ökologischen Aufwertung von Flächen führen, damit diese die durch die Eingriffe zu erwartenden Beein-

trächtigungen kompensieren können. Der lediglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen und nicht dem Ausgleich dient die planerische Sicherung und Aufwertung ansonsten gefährdeter Teile von Natur und Landschaft, wie die Erhaltung von besonders prägenden Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können vertragliche Vereinbarungen gemäß § 11 BauGB mit dem Vorhabenträger getroffen werden (§ 1 a Abs. 3 Satz 3, 1. Alt. BauGB). Eine entsprechende Klarstellung des insoweit zulässigen Regelungsgehaltes eines städtebaulichen Vertrags enthält § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB. Das BVerwG führt zum Einsatz städtebaulicher Verträge zur Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans in seinem Beschluss vom 9. Mai 1997 (4 N 1.96) aus, dass die Gemeinde regelmäßig in der Planbegründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) näher darlegen werde, aus welchen Gründen sie sich zu einer vertraglichen Umsetzung entschlossen und von der ihr durch § 8a Abs. 1 Satz 2 BNatSchG (Hinweis: alter Fassung) nahegelegten Möglichkeit der Festsetzung abgesehen habe. Nach § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB kann auf den Ausgleich in bestimmten Planungsfällen verzichtet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass der Eingriff nach dem bisherigen Planungsrecht zulässig war oder bereits erfolgt ist. Zur Ermöglichung der Refinanzierung müssen in der Regel gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB Zuordnungsfestsetzungen getroffen werden. Hinsichtlich des Detaillierungsgrades von Festsetzungen in Bebauungsplänen ist der Grundsatz der planerischen Zurückhaltung zu berücksichtigen. Maßgeblich ist jedoch der tatsächliche Erfolg des Ausgleichs (BVerwG Beschluss v. 9.5.1997 4N1.96). Untaugliche oder auf Unmöglichkeit gerichtete Festsetzungen scheiden somit regelmäßig aus. Der Bebauungsplan braucht daher nur allgemeine Festsetzungen für Maßnahmen zum Ausgleich enthalten, wenn sie durch die Satzung nach § 135 c BauGB präzisiert werden. Der „Ausgleichsbauungsplan“ wird in aller Regel zeitgleich oder vorlaufend zum „Eingriffsbauungsplan“ aufgestellt werden müssen. Die Zulässigkeit eines Vorhabens nach §§ 30 oder 33 BauGB kann zwar nicht deshalb verneint und die Baugenehmigung versagt werden, weil die zugeordneten Sammel-Ausgleichsmaßnahmen noch nicht verwirklicht sind. Gleichwohl muss ihre Durchführung innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes absehbar sein. Die Umsetzung des Grundprinzips der im Rahmen des § 8 BNatSchG erlassenen Vorschriften sieht nämlich ausdrücklich die Festlegung einer Frist für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen vor. Dies bedeutet aber auch, dass die Gemeinde eine ggf. später eintretenden Unmöglichkeit der Durchführung eigentlich notwendiger Ausgleichsmaßnahmen in anderer Form kompensieren muss.

3.3 Besonderheiten im Vorhaben- und Erschließungsplan

Wenn im vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Ausgleich nicht verwirklicht werden kann, kann die Gemeinde auch einen Bebauungsplan für den Ausgleich aufstellen oder in einem räumlich getrennten Teilgelungsbereich die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen regeln. Im Durchführungsvertrag muss die Kostenerstattung geregelt sein. Zusätzlich zu § 9 kann der Durchführungsvertrag auch die Zahlung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe vorsehen. (OVG Münster Ur. v. 7.2.1997 -7a D 134/95.NE; NVwZ 1997 S. 697). Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan ein Bauleitplan ist, hat hier die Gemeinde auch die Möglichkeit, den Plan aufzuheben und zu ändern und ihn als „normalen“ Bebauungsplan weiter vorzuhalten, um eine Realisierung für zukünftige Bauinteressenten zu gewährleisten, ohne die sinnvolle städtebauliche Konzeption des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgeben zu müssen. Eine solche Aufhebung oder Änderung kann allerdings zur Folge haben, dass abwägungsrelevante Sachverhalte, die bislang einer Lösung durch den Durchführungsvertrag vorbehalten waren, jetzt durch Festsetzungen im Plan geregelt werden müssen.

4 Wie funktioniert die konventionelle Eingriffsregelung?

4.1 Das Wiedergutmachungsprinzip

Wer in Natur und Landschaft durch die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen „eingreift“, soll die Auswirkungen dieses „Eingriffs“ möglichst gering halten. Dies bedeutet, dass Eingriffe - wenn sie denn unbedingt notwendig sind - möglichst flächensparend, landschaftsangepasst und insbesondere unter weitestgehender Schonung der Tier- und Pflanzenwelt durchgeführt werden. Solche Eingriffsfolgen lassen sich aber nie völlig vermeiden. Der Eingriffsregelung liegt dann das Prinzip zugrunde, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einer „Wiedergutmachungspflicht“ unterliegen: „Was vom Konto der Natur abgebucht wird, muss ihm wieder zugeführt werden.“ Nach dieser Definition arbeitet die Eingriffsregelung bislang eigentlich mit „Ökokrediten“, weil erst die Beeinträchtigung zugelassen wird und diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist soweit als möglich ausgeglichen bzw. im übrigen der „Restschaden“ durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden soll. Dieser „Kreditzeitraum“ der Natur kann zunehmen, wenn sich durch die zwischengeschaltete Zahlung einer Ausgleichsabgabe die Wiedergutmachung des Schadens an der Natur verzögert. Nach diesem Prinzip befindet sich - im Ergebnis - die Natur stets im Hintertreffen, da sie immer auf die Wiedergutmachung warten muss. Eigentlich entspricht diese Vorgehensweise damit nur bedingt dem Nachhaltigkeitsgedanken der auch von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Agenda 21.

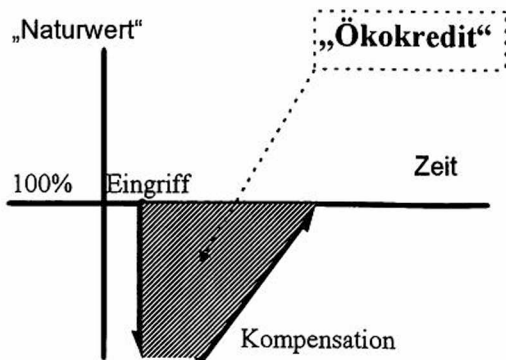


Abb. 1: Wiedergutmachungsprinzip

4.2 Finanzielle Konsequenzen des Wiedergutmachungsprinzips

Wirtschaftlich nachteilig wirkt sich aus, dass naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dann durchgeführt werden müssen, wenn ein Eingriff erfolgt, unabhängig davon, ob eine Maßnahme zu diesem Zeitpunkt kostengünstig durchgeführt werden kann, insbesondere ob ggf. Grundeigentümer bereit sind, Grundstücke für entsprechende Maßnahmen preisgünstig zur Verfügung zu stellen. Fakt ist, dass die Nachfrage nach Kompensationsgrundstücken z.B. im Einzugsbereich der ICE-Neubaustrecke Köln-Frankfurt bereits einen außerlandwirtschaftlichen Verkehrswert gebildet hat, der insoweit zu einer Verteuerung von Grund und Boden führt. Dieses marktwirtschaftlich zwangsläufige Ergebnis führt jedoch nicht etwa dazu, dass Eingriffe oder ihre negativen Wirkungen auf Natur und Landschaft reduziert würden - hierzu ist die Verteuerung zu gering. Die Nachfragesteigerung führt lediglich dazu, dass Kompensationsmaßnahmen sich auch insgesamt verteuern und sowohl die Bereitschaft zur Durchführung solcher Maßnahmen als auch deren Kosten-Nutzen-Verhältnis sinkt. Bei Kommunen in einer solchen Gegend steigt die potentielle Bereitschaft, in der Bauleitplanung die Vollkompensation in der Eingriffsregelung zu umgehen. Einzelinvestoren neigen dazu, nach Möglichkeit auf eine Ausgleichsabgabe auszuweichen. All dies sind keine Vorteile für die Natur.

5 Wie funktioniert das Ökokonto-Prinzip?

5.1 Das Vorleistungsprinzip: Was Du heute kannst besorgen...

Der Begriff „Ökokonto-Maßnahme“ ist rechtlich nicht definiert, sondern hat sich aus der fachlichen Diskussion ergeben. Das Prinzip des Ökokontos geht das Problem von der anderen Seite an: Künftig zu erwartende nicht vermeidbare und auch nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden bereits vor Beginn des Eingriffs durch entsprechende Maßnahmen kompensiert, d.h. dem Konto der Natur werden Werte zugeschrieben, bevor eine Abbuchung erfolgt. Wenn eine Maßnahme sinnvoll ist, sollte man interessierten potentiellen Trägerinnen oder Trägern die Durchführung nicht verwehren. Besteht eine Wahlmöglichkeit, eine

Kompensationsmaßnahme vor oder nach einem Eingriff durchzuführen, so sollte man - sofern sonst gleiche Rahmenbedingungen vorliegen - der vorlaufend durchzuführenden Maßnahme den Vorzug geben. Nach Sinn und Zweck der Eingriffsregelung kann es keinen Zweifel daran geben, dass eine Maßnahme, die bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs die Kompensationswirkung entfaltet, günstiger zu beurteilen ist, als eine Maßnahme, die „jetzt erst aus dem Boden gestampft“ werden muss. Ökokonto-Maßnahmen wirken auch dem Grundmanko der Eingriffsregelung entgegen, dass tendenziell die Eingriffe eher alte, reife und wertvolle („mature“) Strukturen beseitigen und durch Ausgleich oder Ersatz nur junge und weniger wertvolle („juvenile“) Strukturen neu geschaffen werden können. An der Pflanzung eines Baums oder Busches wird dies deutlich: Je früher eine Ökokonto-Maßnahme vor dem Eingriff durchgeführt worden ist, desto größer kann der „ökologische Zinsgewinn“ sein - z.B. über den zwischenzeitlich erfolgten Zuwachs an Biomasse, Nist- und Lebensraum für bestimmte Tierarten oder Sichtschutzeigenschaft. Dies hat eine Rückwirkung auf den Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen: Je reifer eine Maßnahme werden kann, um so wertvoller ist sie oft. Dies bedeutet, dass der Flächenbedarf für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen geringer als bisher sein kann.

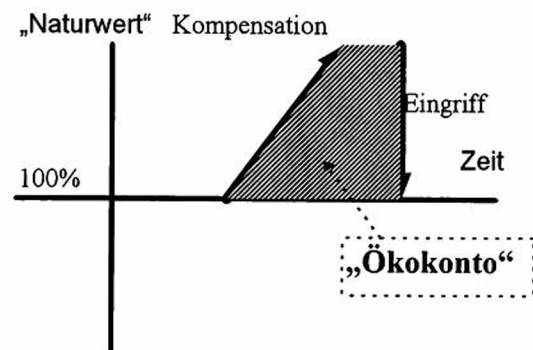


Abb. 2: Ökokontoprinzip

5.2 Finanzielle Konsequenzen des Vorleistungsprinzips

Diese Verfahrensweise bei Ökokonto - Maßnahmen birgt den Vorteil, dass Maßnahmen dann durchgeführt werden können, wenn Grundstücke günstig am Markt verfügbar sind oder geeignete Maßnahmen an einer konzeptionell (= landschaftsplanerisch) geeigneten Stelle durchgeführt werden können. Durch den Wegfall des Drucks, Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist leisten zu müssen, können Maßnahmen grundsätzlich kostengünstiger realisiert werden. Eine Vernachlässigung der Belange des Naturschutzes in der Bauleitplanung kann vermieden werden. Eine Kommune oder ein anderer Investor wird hinsichtlich seines Engagements für Natur und Landschaft glaubwürdiger. Die Maßnahme kann zudem oft billiger werden, weil weniger Fläche benötigt wird.

5.3 Vorrang von Vermeidung und Ausgleich unberührt

Hervorzuheben ist allerdings: Die **Vorrangigkeit des Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsprinzips gegenüber der Ersatzmaßnahme bleibt bei durchgeführten Ökokonto-Maßnahmen unberührt.**

Aus der freiwilligen Durchführung einer Ökokonto-Maßnahme entwickelt sich kein Anspruch nach dem Motto: „Ich habe schon geleistet, jetzt müsst Ihr auch genehmigen“. Hierzu kann es sinnvoll sein, Ökokonto-Maßnahmen auch „handelbar“ zu machen. Wer eine durchgeführte Ökokonto-Maßnahme weiterveräußern kann, braucht keine Einbußen zu fürchten, wenn sein Vorhaben - aus welchen Gründen auch immer - nicht genehmigungsfähig ist. Parallelen zu den vor einigen Jahrzehnten angedachten handelbaren Immissionschutzrechten sind unübersehbar.

6 Was können Ökokonto-Maßnahmen sein?

6.1 Ersatzmaßnahmen

Grundsätzlich muss es sich bei Ökokonto-Maßnahmen um „Ersatzmaßnahmen“ im landesnaturschutzrechtlichen Sinne handeln (vgl. § 6b HENatG). Nach dem Willen des Gesetzgebers (siehe Begründung zu § 6b HENatG), aber auch nach herrschender Rechtsmeinung unterscheiden sich Ersatzmaßnahmen von Ausgleichsmaßnahmen im naturschutzrechtlichen Sinne nur durch den Grad der funktionalen und räumlichen Bindung, die bei den Ersatzmaßnahmen lockerer ist. Im übrigen sind Ersatzmaßnahmen immer Maßnahmen des Naturschutzes, die geeignet sind, dauerhaft günstige Wirkungen auf den Naturhaushalt auszuüben. Damit können Maßnahmen zur laufenden Freihaltung der Landschaft, (auch Beschaffung von Milchquoten, Bau von Ställen etc.) oder sonstige Pflegemaßnahmen, allgemeine Kosten der Landschaftsplanung oder der Biotopkartierung oder die reine Umgestaltung einer Grünanlage nicht als Ökokonto-Maßnahme anerkannt werden. Auf ein Ökokonto können auch keine Maßnahmen angerechnet werden, für die bereits eine konkrete öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht.

Ersatzmaßnahmen können dagegen grundsätzlich sein (z.B.):

- Entsiegelung von Flächen im Innen- und Außenbereich
- Umwandlung von Acker- in Grünland,
- unter bestimmten Rahmenbedingungen auch die Extensivierung einer vorhandenen intensiven ackerbaulichen Bodennutzung,
- standortgerechte Gehölzanzpflanzungen im Innen- und Außenbereich (einschließlich naturnaher Waldformen),
- Waldbauliche Maßnahmen, die über die Grundpflichten des Waldbesitzers hinausgehen,
- Grundsanierungen degradierter aber ansonsten hochwertiger Lebensräume,
- Renaturierung von Fließgewässern,
- Herrichtung von Winterquartieren für Fledermäuse,

- Ersatz insektenschädlicher Beleuchtungen durch insektenverträgliche,
- (im Ausnahmefall) Beseitigung von Landschaftsschäden.

Entscheidend ist also eine **dauerhafte Aufwertung** von Natur und Landschaft. Maßnahmen, die lediglich über einen **begrenzten** Zeitraum vereinbart werden, erfüllen die Voraussetzungen in der Regel nicht.

6.2 Öko-Zinsen

Je nach Art der Maßnahme ist der mögliche „ökologische Zinsgewinn“ jedoch unterschiedlich hoch. Erfahrungsgemäß wird die Durchführung von Maßnahmen, die im Laufe der Zeit „reifen“, für ein Ökokonto geeigneter sein als solche, die direkt nach der Herstellung bereits ihren vollen Wert haben. Im übrigen richtet sich der Sinn und Zweck von Ersatzmaßnahmen nach den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hierzu gehören auch die Vorgaben der kommunalen Landschaftsplanung.

6.3 Exkurs: Ökolandbau

Gängige Praxis bei Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist es, bisherige intensive - meist ackerbauliche - Nutzungen zu extensivieren. Dies führt häufig zur Umwandlung in Grünland oder zu Gehölzpflanzungen und damit zu Konflikten mit den bisherigen landwirtschaftlichen Nutzern. Eine Arbeitsgruppe der Verwaltung beschäftigt sich mit der Möglichkeit, neben konventionellen Kompensationsmaßnahmen die Umstellung intensiver klassischer ackerbaulicher Nutzung auf ökologische ackerbauliche Nutzung im Sinne sowohl der AGÖL-Richtlinien als auch der EU-Verordnung 2092/91 ebenfalls als naturschutzrechtlichen Ausgleich oder Ersatz anzuerkennen. Um den „doppelten Schwund“ an ackerbaulich genutzter Fläche (für den Eingriff und die Kompensation) für die Landwirtschaft erträglicher zu gestalten und da aus allgemeinen Gründen des Flächenmanagements der Flächenverbrauch eingedämmt und gleichzeitig die Landschaftspflege gesichert werden soll, könnte eine solche Vorgehensweise konfliktmindernd wirken. Die Nutzung bereits definierter und eingeführter Qualitätsstandards sowie Nachweis- und Kontrollinstrumente im Sinne der VO (EWG) 2092/91 für die naturschutzrechtliche Beurteilung wirkt der Gefahr von Vollzugsdefiziten entgegen, verringert aber gegenüber der Situation bei konventionellen Kompensationsmaßnahmen durch die Verlagerung der Kontrolle auf Dritte den Kontrollumfang.

Dieser neue Ansatz ist rechtlich zulässig und politisch sinnvoll. Derzeit werden geeignete Pilotprojekte gesucht, an denen eine solche Vorgehensweise erprobt werden kann. Im Hinblick auf die landesweit immer noch dominierende Bedeutung des Siedlungszuwachses für den Flächenverbrauch und die flexibleren Möglichkeiten durch Flächenmanagement und Planung in einer Hand kommen vor allem Projekte in der Bauleitplanung (möglichst Planungen, die durch städtebauliche Verträge oder V+E-Pläne abgewickelt werden, um denkbare formale Probleme zunächst einmal ausklammern zu

können) in Betracht. Daneben sind auch im Zusammenhang mit Großeingriffen (ICE-Neubaustrecke Köln-Rhein/Main) erste Gespräche geführt worden. Entscheidend ist auch hier, dass die Veränderung der Flächennutzung selbst die Ersatzmaßnahme darstellt. Auf den Weg dahin kommt es dem Naturschutz nicht an. Dies eröffnet - je nach betrieblicher Ausgangsvoraussetzung - unterschiedliche wirtschaftliche Optionen.

7 Welche Voraussetzungen müssen beachtet werden?

7.1 Frühzeitige Kooperation

Auch bei Ökokonto-Maßnahmen gilt der Grundsatz: Erst mit der Naturschutzbehörde darüber reden, dann „machen“. Abgesehen davon, dass Kooperationsbereitschaft bei den potentiellen Gesprächspartnerinnen und -partnern einfach „besser ankommt“, kann ein früher Kontakt mit der Naturschutzbehörde auch Fehlinvestitionen vermeiden helfen. Ökokonto-Maßnahmen sind im übrigen regelmäßig Maßnahmen i.S.d. § 3 BNatSchG und des § 2 HENatG, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege betreffen können. Insoweit kann offen bleiben, ob und ggf. inwieweit § 6b Abs. 5 HENatG in der Bauleitplanung ebenfalls zu beachten ist. Gleichwohl ist eine Auffassung vertretbar, wonach die landesrechtliche Definition der Ersatzmaßnahmen, auf die sich § 200a BauGB bezieht, eben auch § 6 Abs. 5 HENatG umfasst und insoweit indirekt anwendbar wird.

Zuständig ist insbesondere diejenige (untere) Naturschutzbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich eine Ökokonto-Maßnahme realisiert werden soll. Weicht die Zuständigkeit für den Eingriff hiervon ab und ist dieser bereits insofern vorhersehbar, so sollte auch die für den Eingriff zuständige Naturschutzbehörde hinzugezogen werden.

Insbesondere soweit Ökokonto-Maßnahmen ggf. auch außerhalb der Bauleitplanung (z.B. künftiger Bau von Radwegen oder andere kommunale Investitionen im Außenbereich) angerechnet werden sollen, müssen sie die Voraussetzungen des § 6b Abs. 5 HENatG erfüllen. Es geht hier um einen ähnlichen Fall wie bei der Anrechnung von Ersatzmaßnahmen auf die Abgabe nach § 6b Abs. 4 HENatG. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass die Gemeinde mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde bereits im Vorfeld künftiger Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen ein „Punktekonto“ ansammeln kann.

7.2 Landschaftsplan, regionales Landschaftspflegekonzept

Bei der Planung und Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere die Darstellungen und Festsetzungen der Ziele und Maßnahmen des von der oberen Naturschutzbehörde nicht beanstandeten Landschaftsplanes maßgeblich als Grundlage heranzuziehen. Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 HENatG im Landschaftsplan für diesen Zweck vorgesehenen Maßnahmen und insbesondere Flächen haben, soweit auf ihnen die Durchführung von Ersatzmaßnah-

men möglich ist, Vorrang vor sonstigen Flächen. Außer zum Landschaftsplan bestehen auch Wechselwirkung zum regionalen Landschaftspflegekonzept (RLK). Das im Bereich des Regierungspräsidiums in Darmstadt entwickelte RLK dient der gegenseitigen Abstimmung der verschiedenen Planungen im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Ziel einer möglichst umfassenden Biotopvernetzung. Dabei hat das RLK drei Funktionen:

- Abstimmung der lokalen Akteure und der konkreten Projektvorstellungen im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege mit dem Ziel einer Konsensbildung,
- Vermittlung von Projekten, Trägerschaft und Finanzierung zur Bündelung aller Kräfte und Mittel,
- Abbild der geplanten und realisierten Teile des Biotopverbundes i.S.d. § 1 HENatG.

7.3 Wer kann ein Konto einrichten?

Soweit die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 HENatG erfüllt sind, hat die Gemeinde einen Anspruch auf die Einräumung des Ökokontos. Die Voraussetzungen nach § 6b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1-3 sind keine Alternativen, sondern müssen alle erfüllt sein. Satz 2 stellt sicher, dass die Gemeinden keine indirekte Doppelförderung erhält.

Durch Naturschutz-Grundsatzerlass Nr. 2/98 vom 16. Juni 1998 sind die hessischen Naturschutzbehörden gebeten worden, Gemeindeverbände, Bund und Land den Gemeinden unter den materiellen Voraussetzungen des § 6b HENatG gleichzustellen. Hier liegt der Gedanke zugrunde, dass diese - wie die Gemeinden selbst - nach § 3 BNatSchG und § 2 HENatG besonders dem Naturschutzgedanken verpflichtet sind und auch im Rahmen ihrer originären Zuständigkeiten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben.

Private vorlaufende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls denkbar, jedoch haben Privatpersonen im Gegensatz zur Gemeinde keinen Rechtsanspruch gegenüber der Naturschutzbehörde, dass diese einem solchen Verfahren zustimmen muss.

7.4 Was kann angerechnet werden?

Entscheidend ist, dass eine Anrechnung in dem Umfang erfolgen kann, wie die Gemeinde die Maßnahme „selbst finanziert“ hat. Der Selbstfinanzierung steht gleich, wenn andere die Kompensation zu leisten haben und lediglich die Gemeinde für diese anderen tätig wird und sich von diesen das Geld wieder zurückholt, wie dies für die Bauleitplanung typisch ist. Der Umfang der Eigenfinanzierung ist aus dem Anteil an den Gesamtkosten der Maßnahme abzuleiten (d.h. Kosten für Bereitstellung des Grundstücks, Planung, Durchführung der Maßnahme und Fertigstellungspflege bis zum „Herstellungsbeschluss“), der von der Gemeinde getragen worden ist. Leistet der Dritte einen kostenlosen Eigenbeitrag, reduziert sich insoweit der Eigenanteil der Gemeinde an den Gesamtkosten.

Bezüglich der Abnahme der fertiggestellten Maßnahme durch die Naturschutzbehörde ist immer die Frage nach dem „Produkt“ zu stellen, das einer Überprüfung unterzogen werden soll. Relativ einfach ist die Antwort bei einem Baum, dessen Größe je nach angestrebtem Fertigstellungszeitraum unterschiedlich sein kann. Hier braucht man dann nur den geeigneten Zeitpunkt zu vereinbaren. Bei Maßnahmen, die keinem starken Reifeprozess unterliegen, liegt der abzunehmende Fertigstellungszeitpunkt sehr dicht an der Durchführung der Maßnahme selbst.

tionalen Ausgleich gezwungen ist. Hat eine Gemeinde eine echte, gleichwertige Wahlmöglichkeit zwischen Ausgleich und Ersatz, so wird sie es trotz der besonderen bauplanungsrechtlichen Situation schwer haben, der Ersatzmaßnahme den Vorzug vor einer Ausgleichsmaßnahme zu geben; schließlich haben öffentliche Stellen auch im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Belange des Naturschutzes zu unterstützen.

Grundsätzlich erfolgt im übrigen die Anrechnung nach Abwägungsgrundsätzen. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Zusammenhang mit einem nach

Klassische Eingriffsregelung	Ökokonto
Wiedergutmachungsprinzip	Vorleistungsprinzip
Vorübergehender Naturkredit	Vorübergehendes Naturguthaben
„unreife“ Wiedergutmachungszustände	„reife“ Wiedergutmachungszustände
evtl. time-lag-Effekt	Maßnahme trägt Ökozinsen
höherer Flächenbedarf	geringerer Flächenbedarf
„Umzug“ in Folgebiotop selten möglich	„Umzug“ in Folgebiotop theoretisch möglich
ad hoc Planung und Entscheidung	vorlaufende Planung und Entscheidung
Behörde läuft der Kompensation hinterher	Behörde kann abwarten
Jeder Kompensation steht ein Eingriff gegenüber	Mehr Kompensationsmaßnahmen als Eingriffe
stärkere Abhängigkeit vom Grundstücksmarkt	geringere Abhängigkeit vom Grundstücksmarkt
„Handelbarkeit“ von Kompensationsmaßnahmen uninteressant	„Handelbarkeit“ von Kompensationsmaßnahmen interessanter

8 Wie wird das Guthaben berechnet?

Die günstigen Wirkungen für Natur und Landschaft sind in Hessen nach der entsprechenden Rechtsverordnung i.S. d. § 6b Abs. 6 Nr. 1 HENatG zu ermitteln. Dies ist die Ausgleichsabgabenverordnung (ggf. einschließlich Zusatzbewertung). Irrelevant für den „Naturschutzwert“ einer Maßnahme sind die dafür aufgewendeten absoluten Kosten. Naturschutzrechtlich interessant ist allenfalls der Wertanteil der Maßnahme für Natur und Landschaft, sei es in naturwissenschaftlichen Dimensionen oder in Punkten der AAV, sowie der Anteil, der auf die begünstigte künftige Eingriffsverursacherin entfällt..

9 Wie funktioniert das Ökokonto in der Bauleitplanung?

9.1 Grundsätze, Abwägung

Eine Sondersituation ergibt sich die durch Neuregelungen der Novelle des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab dem 1.1.1998 geltenden Fassung für die Fälle, in denen ein „Ausgleich“ im Sinne des § 200a BauGB vorlaufend im Sinne des § 135a Abs. 2 Satz 2 BauGB erbracht werden soll. Art und Umfang der Ausgleichsregelung ergeben sich insbesondere aus §§ 1, 1a, 3, 5, 9, 11, 135a-c und 200a BauGB i.V.m. § 8a BNatSchG. Bezüglich der Definition, was Ersatzmaßnahmen sind, greift § 200a BNatSchG auf die jeweilige landesnaturschutzrechtliche Definition zurück. Eine strenge Unterscheidung zwischen Ausgleich und Ersatz ist hier nicht mehr gefordert, sofern die Gemeinde nicht durch arten-, biotopschutz-, wasser- oder forstrechtliche Vorgaben (die nicht der gemeindlichen Abwägung zugänglich sind) in einem Bebauungsplanverfahren zu einem funk-

dem Wohnbaurandgesetz aufgestellten Bebauungsplan ausgeführt, dass die Entscheidung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bauplanungsrecht nach Abwägungsgrundsätzen zu erfolgen habe und insoweit für standardisierte Bewertungsverfahren kein Raum bleibe. Möglicherweise mit ausschlaggebend hierfür war, dass das Naturschutzrecht in dem betroffenen Bundesland ebenso wie das Bundesnaturschutzgesetz kein standardisiertes Bewertungsverfahren vorsehen. Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass gerade im hessischen Naturschutzrecht die Situation insoweit etwas anders ist, als der Naturschutzgesetzgeber ausdrücklich auch ein z.T. formalisiertes Bewertungsverfahren eingeführt hat. Im übrigen kann eine Gemeinde nur solche Maßnahmen zuordnen und sich hierfür von der betroffenen Bauherrschaft Kosten erstatten lassen, wie ihr selbst Kosten entstanden sind, die sie ggf. auf begünstigte Eingreifer im B-Plangebiet umlegen kann.

9.2 Verjährung nach dem kommunalen Abgaberecht

Für die Refinanzierung verweist das BauGB u.a. auf kommunale Satzungen und das kommunale Abgaberecht der Länder. Das kommunale Abgaberecht sieht derzeit in Hessen eine Verjährung der Ansprüche der Gemeinde nach vier Jahren nach dem Herstellungszeitpunkt vor. Dies bedeutet, dass gerade die Maßnahmen, die „ins Geld wachsen“, d.h. einen hohen ökologischen Zinsgewinn erwarten lassen, in den Fällen nicht zur Anwendung kommen können, in denen eine Gemeinde über eine Kostenbeitragssatzung die Kosten der Ökokonto-Maßnahme Bauvorhaben zuordnen und hierdurch refinanzieren will. Diese Verjährungsvorschrift ist ein zentrales Hemmnis für die Durchführung von Öko-

konto-Maßnahmen in der Bauleitplanung und sollte landesrechtlich schnellstmöglich entschärft werden. Aus der Problematik wird gleichzeitig deutlich, dass die Gemeinde gerade bei Ökokonto-Maßnahmen gut daran tut, einen Herstellungsbeschluss zu fassen.

Diese Verjährungsregelung ist ohne Bedeutung, wenn der Herstellungszeitpunkt auf einen entsprechend späten Zeitpunkt festgelegt werden kann (dies wird nur selten der Fall sein) oder - wie bei einer Kostenverteilung über städtebauliche Verträge anstatt einer Kostenbeitragssatzung - andere Refinanzierungsmöglichkeiten außerhalb des kommunalen Abgabenrechts gefunden werden.

9.3 Refinanzierung über städtebauliche Verträge

Als Alternative zur Refinanzierung über Kostenbeiträge kommen insbesondere städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 BauGB in Betracht. In der Neufassung des § 11 BauGB ab 1.1.1998 wird zusätzlich und zur Ergänzung der (teilweisen) Übernahme der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unmittelbar in das Baugesetzbuch auf die Möglichkeit der vertraglichen Sicherung von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a hingewiesen. Gegenstand einer vertraglichen Regelung können insbesondere sein die Grundstücksnutzung und die Durchführung (einschließlich Vorbereitung und Sicherung) des Ausgleichs nach § 1a. Die Nummer 3 greift die sogenannten "Folgekostenverträge" auf. Danach ist die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen, die der Gemeinde für städtebauliche Maßnahmen entstehen und die Voraussetzung oder Folge des geplanten Vorhabens sind, möglich. Die Regelung greift damit eine von der Rechtsprechung seit langen Jahren gebilligte Vertragspraxis auf. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass auch die Bereitstellung von Grundstücken Gegenstand einer Folgekostenregelung sein kann. Mit der Einbeziehung bereits entstandener Aufwendungen soll verdeutlicht werden, dass auch schon zeitlich zuvor entstandene Kosten für städtebauliche Maßnahmen, die Voraussetzung für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens sind, in die Vereinbarung einbezogen werden können. Ohne dass dies hier ausdrücklich genannt wurde, dürften auch Ökokonto-Maßnahmen hierunterfallen.

10 Was ist ein Regionalpark?

10.1 Denkbare Maßnahmenträger

Nach der Ökokonto-Regelung ist es z.B. grundsätzlich auch möglich, wenn die Gemeinde sich Dritter für die Durchführung einer Ökokonto-Maßnahme bedient, die Gemeinde aber für die Kosten aufkommt. Ein klassischer Fall liegt vor, wenn die Gemeinde Mitglied in einem Wasserverband ist, dieser die Unterhaltungspflicht an einem Gewässer trägt und die Gemeinde an diesem Gewässer eine Ökokonto-Maßnahme durchführen will. Dieser Dritte kann aber auch z.B. eine der im Rhein-Main-Gebiet bereits agierenden Regionalpark-Gesellschaften, ein Landwirt oder ein Naturschutzverband sein. Entscheidend ist, dass das Kompensations-

ziel auf diesem Wege erreicht werden kann und der Kompensationspflichtige nicht aus der Verantwortung entlassen wird.

10.2 Wer es will, macht's besser

Eine Erfahrung aus der Eingriffsregelung ist, dass man einem Eingriffsverursacher meist sehr deutlich sagen muss, dass er seinen Kompensationsverpflichtungen nachzukommen hat. Grundsätzlich spiegelt sich hier das Phänomen wieder, dass Pflichtaufgaben meist als lästig empfunden und nicht gerade mit Begeisterung vollzogen werden. Hinzu kommt, dass häufig das Unternehmensziel des Eingriffsträgers nicht gerade auf die Realisierung einer Kompensationsmaßnahme ausgerichtet ist und er nicht unbedingt daran interessiert oder gar nicht in der Lage ist, auf Dauer eine solche Maßnahme zu unterhalten. Die Erfahrung aus der Verwendung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe in Hessen war umgekehrt, dass es viele Fälle gibt, in denen Einzelpersonen oder auch Kommunen oder Firmen ein Interesse an der Durchführung einer bestimmten Maßnahme haben und ihnen hierzu lediglich das nötige Geld fehlt. Es war naheliegend, in den Fällen, in denen ein geeigneter Projektträger schon vorhanden war, diesem die Maßnahme zu finanzieren, anstatt eine entsprechende Maßnahme durch eine Naturschutzbehörde selbst durchführen zu lassen.

10.3 Die Regionalpark - Idee

Im Umlandverband Frankfurt entstand die Idee, der Region durch einen neu gestalteten Erlebnisraum mehr Lebensqualität zu geben und diesen Raum besser erlebbar zu machen. Ziel war ein vernetztes System linearer erlebbarer Grünstrukturen im Bereich des Umlandverbandes. Diese Idee fand ihre Stützung unter anderem in Untersuchungen über Standortfaktoren im Rhein-Main-Gebiet, die gerade auch erlebbaren günstigen Landschafts- und Umweltsituationen eine gewisse Bedeutung zumaßen. Relativ schnell wurde deutlich, dass hierfür eine planerische Grundlage erforderlich sei. Diese ist durch Integration in den Landschaftsplan-Entwurf des Umlandverbandes nunmehr im Ansatz geschaffen; die Übernahme in den Flächennutzungsplan des UVF ist beabsichtigt. Angesichts der allgemeinen Finanzlage wurde aber auch deutlich, dass es mit herkömmlichen Organisationsstrukturen nicht möglich sein würde, dieses Ziel zu erreichen. In einem Pilotgebiet im Raum Hochheim-Hattersheim wurde entlang der Main-Schiene ein Pilotprojekt gestartet, das gemeinsam von Umlandverband und Gemeinden als GmbH getragen wird. Es zeigte sich in der Konzeptionsphase recht schnell, dass ein Teil der beabsichtigten Gestaltungsmaßnahmen, soweit diese auf die Schaffung extensiver ökologisch wirksamer Strukturen hinausliefen, aus Mitteln der naturschutzrechtlichen Ausgleichsabgabe oder aber direkt als originäre Kompensationsmaßnahmen zumindest bezuschusst werden konnten. Hierzu gehörte die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland, die Pflanzung von Heckenstrukturen in ausgeräumten Landschaftsbereichen oder auch die Anlage einer Fischwanderhilfe

(Umlaufgerinne) im Bereich eines Bachwehres. Mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde wurde zudem die Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen vereinbart. Andere, weniger für den Naturschutz produktive Maßnahmen, die jedoch einen hohen Erlebniswert haben, wie Denkmal-Installationen, Rastplätze oder echte kleine gärtnerisch gestaltete Parkstrukturen („Rosengarten“ u.ä.) wurden und werden aus Sponsorengeldern oder anderen Quellen finanziert. Z.T. könnten Synergieeffekte erzielt werden, indem für die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere auch die späteren Pflegearbeiten, die Finanzierungsinstrumente des Arbeitsförderungsgesetzes mit genutzt würden. Inzwischen haben sich ähnliche Regionalpark-Gesellschaften auch in anderen südhessischen Landkreisen bereits gegründet, die das selbe Ziel verfolgen. Angesichts der erklärten Zielsetzung, auf eine Verbindung von Umsetzung des Landschaftsplanes, Herstellung eines Biotopverbundes und Schaffung eines naturnahen Erlebnisraumes hinzuwirken, kann eine solche Einrichtung durchaus geeignet sein, auch Ökokonto-Maßnahmen durchzuführen, zumal hier auch eine Trägerorganisation für die Bildung eines Flächenpools besteht.

10.4 Wer hat etwas vom Regionalpark?

Ein solcher Regionalpark hat Vorteile für die anliegenden Kommunen sowohl hinsichtlich der Lebensqualität als auch zur Erfüllung von Kompensationsverpflichtungen. Der Naturschutz kann insofern hiervon profitieren, als endlich ein Instrument zur Umsetzung wenigstens von Teilen der Landschaftsplanung entsteht, das ggf. auch gemeindegrenzübergreifend wirken kann. Ein solches Projekt kann gerade in Kombination mit ehrenamtlichem Naturschutzengagement auch eine gewisse Multiplikatorwirkung für Gedanken des Naturschutzes entfalten. Aus der Sicht der wirtschaftenden Landwirte kann ein solches Konzept Investitions- und Planungssicherheit erzeugen, weil deutlich wird, in welchen Gebietsteilen schwerpunktmäßig Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

10.5 Rahmenbedingungen, finanzielle Auswirkungen, Alternativen

Die Schaffung einer Trägereinrichtung, die neben der Herstellung geeigneter Ersatzmaßnahmen eine Nutzung und / oder Pflege sicherstellt, wird nur dann attraktiv, wenn sie auch finanziell günstig ist. Eine günstige Ausgangsposition besteht dann, wenn diese Maßnahmen von den kommunalen Trägern zunächst als Investition in die Standort- und Wohnortqualität verstanden wird und Kommunen und ggf. das Land bereit sind, durch das Einbringen von Grundstücken oder Finanzmitteln für die Grundausstattung einer solchen Einrichtung zu sorgen. Eine zweite positive Randbedingung für das Gelingen eines solchen Unternehmens scheint ein deutlicher Preisanstieg auf dem Grundstücksmarkt bei gleichzeitig geringem Zinsniveau zu sein. In diesem Fall ist das Risiko gering, auf einem Grundstück „sitzenzubleiben“ und gleichwohl die Finanzierung hierfür tragen zu müssen. Der Vorteil des Regionalparks liegt auch darin, dass es sich um eine im Eigentum der öffentli-

chen Hand stehende Gesellschaft handelt, die sich insofern auch wirklich den Zielen des Naturschutzes verpflichtet fühlt. Denkbar wäre es aber genauso, dass ein privater Grundeigentümer von sich aus bereit wäre, entsprechende Funktionen zu übernehmen.

11 Wer führt das Konto?

Bei welcher „Bank oder Sparkasse“ kann ein Ökokonto geführt werden? Soweit es sich um Maßnahmen in der Bauleitplanung handelt, ist die Kommune als Trägerin der Bauleitplanung selbst hierfür verantwortlich. Sie tut allerdings aus verschiedenen - auch genannten - Gründen gut daran, sich mit der für die Maßnahmenfläche zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Trägerin der Bauleitplanung ist ferner im Rahmen der Landschaftsplanung verpflichtet, Maßnahmen mit rechtlichen Bindungen zu Gunsten von Natur und Landschaft im Landschaftsplan in Text und Karte darzustellen und dieses Verzeichnis auch fortzuschreiben. Schließlich ist die Naturschutzbehörde selbst verpflichtet, Eingriffe und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Gleichwohl muss die Art der Maßnahme und ihre Lage sowie der Anlass eindeutig nachvollziehbar sein. Mindestangaben über eine durchgeführte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sind danach regelmäßig:

Angaben über

- Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- betroffene Flurstücke
- Flächengröße der Maßnahme (ha)
- (ggf. eine nähere Ortsbezeichnung wie Flurname oder Waldabteilung)
- Rechts- und Hochwert nach Gauss-Krüger-Koordinaten
- Zugrundeliegender Bescheid der Naturschutzbehörde (ggf. im Rahmen einer Bauleitplanung das Schreiben über die Abstimmung zwischen Kommune und Naturschutzbehörde) und selbstverständlich:
- Art und Wert der Maßnahme.

12 Ein Beispiel eines Ökokontos einer Gemeinde

12.1 Ein gutes Beispiel?

Eine gängige Idee ist: Die Gemeinde A verpachtet ein Grundstück an einen Naturschutzverband B und lässt diesen dort einen Amphibientümpel anlegen. Leider haften an diesem Modell viele „Pferdefüße“:

Bei einer Biotopaufwertung durch einen Naturschutzverband auf einer befristet dem Verband verpachteten gemeindeeigenen Fläche kann die Gemeinde - wenn man es unter dem Aspekt des § 6b Abs. 5 HENatG betrachtet - den Wert des von ihr eingebrachten Grundstücks nur dann und insoweit als Kostenanteil der Gesamtmaßnahme geltend machen, als die Gemeinde kein Pachtentgelt erhebt. Die vom Naturschutz-

verband geleistete Arbeit kann insoweit dem Ökokonto nur soweit gutgeschrieben werden, wie die Gemeinde hierzu Kosten getragen hat.

Problematisch kann auch die Befristung des vorgesehenen Pachtverhältnisses über einen bestimmten Zeitraum sein. Diese Befristung kann nur im (fiskalischen) Innenverhältnis zwischen Naturschutzverband und Gemeinde wirken. Als Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Anerkennung als Ersatzmaßnahme muss die Biotopverbesserung dauerhaft erfolgen.

12.2 Ein gutes Beispiel!

Sinnvoller erscheint folgende Variante:

Die Gemeinde A führt Gespräche mit unterer Naturschutzbehörde und den wasserrechtlich zuständigen Stellen über die Renaturierung eines Bachlaufes auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Es sollte sich um einen Gewässerabschnitt handeln, der einen möglichst naturfernen Zustand aufweist, um einen möglichst hohen Aufwertungseffekt erzielen zu können. Der Ursprungszustand, auf den sich die Aufwertung beziehen soll, sowie der Zielzustand werden festgelegt, wobei die Art der geplanten Maßnahmendurchführung nicht teuer sein muss. Sinnvollerweise sollten bereits jetzt die Gewässeranlieger eingebunden werden, von denen möglicherweise auch Grundstücke angekauft werden sollen oder die Grundstücke nutzen, in die hinein der Bach künftig mäandrieren soll. Sobald das Konzept steht und alle hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, wird die Maßnahme - ggf. unter Beteiligung des o.g. Naturschutzverbandes - durchgeführt. Details zur Abwicklung von Gewässerrenaturierungen sind in einem Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit geregelt. Sobald die Maßnahme durchgeführt und schließlich der Zielzustand erreicht ist, erfolgt eine Abnahme durch die Naturschutzbehörde, die den Wert i.S.d. § 6b Abs. 5 HENatG festlegt und es wird ein Fertigstellungsbeschluss durch die Gemeinde gefasst. Die Gemeinde hat jetzt die Wahl, diese Maßnahme bei einem konkreten Projekt mit Ausgleichsdefizit anzumelden oder kann die Maßnahme bei einem Bebauungsplan den dort zu realisierenden Vorhaben zuordnen. Im Rathaus wird anlässlich der Be-

zahlung der Maßnahme durch die Fa. Y, die sich im Baugebiet gerade angesiedelt und mit der Stadt in einem städtebaulichen Vertrag die Bezahlung der bereits durchgeführten Maßnahme vereinbart hat, ein Messing-Täfelchen mit dem Namen und Logo der Firma (das diese natürlich selbst gezahlt hat) pressewirksam enthüllt und auf den großen Beitrag der Renaturierungsmaßnahme auf den Hochwasserschutz hingewiesen. Bei dieser Gelegenheit wird bekanntgegeben, dass Firma, Gemeinde und Naturschutzverband X einen Patenschaftsvertrag über das Projekt geschlossen haben und die Firma in das Öko-Sponsoring für die laufende Unterhaltung der Maßnahme (sofern eine solche erforderlich sein sollte) eingestiegen ist. Tue Gutes und rede darüber.

Fazit: Es gibt im Rahmen des geltenden Rechts eine Vielzahl von Möglichkeiten, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu optimieren. Wenig kreativ erscheinen Planungen, die als „Standardausgleichsmaßnahme“ (sic!) nur die Anlage von Streuobstwiesen oder Hecken auf bisherigen Ackerflächen vorsehen. Wer sein Heil nur darin sieht, scheinbar wertlose Ackerflächen ohne Ansehen aller Rahmenbedingungen in „Biotop“ zu verwandeln, sollte sich sein Lehrgeld wiedergeben lassen. Gefragt sind heute intelligente Lösungsansätze, die ausgehend von einem möglichst geringen Eingriffsumfang unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Umständen - insbesondere auch unter Berücksichtigung sozialer Aspekte (Stichwort Nachhaltigkeit!) der Schaffung höherwertiger Lebensräume dienen, die gleichzeitig keiner anschließenden Pflege mehr bedürfen, sondern einem eigenständigen Nutzungsinteresse zugeführt werden können. Hierdurch können der Flächenbedarf und die Kosten für die Maßnahme erheblich gesenkt und die Akzeptanz gesteigert werden.

Anschrift des Verfassers:

Klaus-Ulrich Battefeld
Dambachtal 14
65193 Wiesbaden
e-mail: Battefeld@web.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch Naturschutz in Hessen](#)

Jahr/Year: 1999

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Battefeld Klaus-Ulrich

Artikel/Article: [Zur Optimierung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen in Hessen, insbesondere in der Bauleitplanung 233-242](#)